



Bachelorarbeiten in der Fakultät E - Hinweise für externe Zweitprüfende

Sehr geehrte/r Dame/Herr,

die Fakultät Elektro- und Informationstechnik der Ostfalia Hochschule dankt Ihnen herzlich für die Bereitschaft, das Amt der/des Zweitprüfenden einer Bachelorarbeit zu übernehmen.

Bitte beachten Sie die mit dieser Aufgabe laut Prüfungsordnung verbundenen Verpflichtungen und weitere wichtige Hinweise:

- Die Bachelorarbeit schließt mit einem **Kolloquium** ab, das **gemeinsam von beiden Prüfenden** (also von Ihnen und dem/der betreuenden Professor/in der Hochschule) durchgeführt wird.
- Das Kolloquium besteht aus einem **Vortrag** der/des Studierenden mit anschließender **Fachdiskussion**. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten für jede/n Studierende/n. Das Kolloquium soll - soweit dies möglich ist - hochschulöffentlich durchgeführt werden. Soll hiervon abgewichen werden, muss dies zu Beginn der Arbeit zwischen Ihnen und dem/der betreuenden Professor/in vereinbart werden.
- Jede prüfende Person vergibt vor dem Kolloquium anhand der Durchführung der Arbeit und der vorliegenden schriftlichen Ausarbeitung eine vorläufige Note.
- Nach Abschluss des Kolloquiums bildet jede/r Prüfer/in aus der vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- Die abschließende Bewertung der Bachelorarbeit wird durch Mittelwertbildung ermittelt und der/dem Studierenden sofort mitgeteilt. Liegt der Mittelwert genau zwischen zwei Notenstellen, muss zu Gunsten des/der Studierenden gerundet werden.
- Die Bachelorarbeit stellt eine Prüfungsleistung dar und ist in der Regel von allen Mitgliedern der Fakultät einsehbar. Eine Einschränkung dieser Art der Veröffentlichung ist nur möglich, wenn sie bereits bei der Anmeldung der Arbeit und damit vor Beginn der Bearbeitungsphase mit Erst- und Zweitprüfenden schriftlich vereinbart worden ist. Geheimhaltungserklärungen oder Sperrvermerke, die nicht vor Beginn der Bearbeitung mit beiden Prüfenden vereinbart wurden, sind nicht zulässig und unwirksam.